

## **Beschluss des Zentralen Wahlvorstandes vom 03.06.2021**

Der Zentrale Wahlvorstand beschließt Nachfolgendes:

1. Der Zentrale Wahlvorstand stellt fest, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Gremienwahlen (AS, EAS, KU, Fakultätsräte, Frauenbeiräte, ZI SETUB) und die Nachwahlen der Institutsräte, ebenso die Wahl der NFA der ZUV und die NFA und die stv. NFA der ZECM durch den IT-Angriff weiterhin bedroht ist.
2. Die Gremienwahlen werden gemäß § 18a WahlO abgesagt.
3. Der Zentrale Wahlvorstand legt gemäß § 18a WahlO unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 1 WahlO die Wahltermine in das Wintersemester 2021/22 auf den 7., 8. und 9. Dezember 2021 fest.

### **Begründung:**

Würde die Wahl wie zuletzt beschlossen durchgeführt werden, müsste der ZWV am Montag, den 7.06.2021 die eingereichten Wahlvorschläge anhand der Wähler\*innenverzeichnisse prüfen und Bewerber\*innen, die nicht in den Wähler\*innenverzeichnissen stehen, streichen. Die gestrichenen Bewerber\*innen hätten dann Gelegenheit, Einspruch gegen die Streichung (und das Wählerverzeichnis) einzulegen. Dazu müssten sie belegen können, dass das für sie zutreffende Wähler\*innenverzeichnis falsch ist. Da sowohl die Prüfung der Wahlvorschläge als auch der Einsprüche nur unter Verwendung von nicht aktuellen Wähler\*innenverzeichnissen erfolgen kann, ist keine der Prüfungen mit der erforderlichen Rechtssicherheit durchzuführen. Absehbar müssten Bewerber\*innen gestrichen werden, die im Anschluss erfolgreich gegen die Streichung (und damit im Ergebnis gegen die Wahl) klagen könnten.

Da die Qualität der Wähler\*innenverzeichnisse in den vergangenen Wahlperioden bekanntermaßen nicht sehr hoch war, nimmt das Wahlamt zur Entlastung des ZWV üblicherweise eine Vorprüfung der Wahlvorschläge direkt nach deren Eingang vor und klärt Fälle falscher Zuordnung oder fehlender Einträge im Wähler\*innenverzeichnis mit den datenhaltenden Stellen, so dass zum Zeitpunkt der Prüfung durch den ZWV nur wenige Fälle noch ungeklärt und damit zu streichen sind.

Diese Vorprüfung hat der Leiter des Wahlamtes auch dieses Jahr wieder vorzunehmen versucht. Eine Rücksprache mit den datenhaltenden Stellen ist aufgrund des hackerbedingten Systemausfalles, dessen Folgen auch in den kommenden Wochen noch nicht behoben sein werden, aber nicht möglich. Aktuell müssten beispielsweise 2 der 4 AM des AS gestrichen werden, weil sie laut Wähler\*innenverzeichnis SM sind. Beide hatten sich im Vorfeld der abgesagten Februarwahl um eine Klärung ihres Status bemüht und konnten Schreiben vorlegen, dass sie AM sind. Das Wähler\*innenverzeichnis vom April weist sie aber erneut als SM aus. Auch in der Liste der Hochschullehrer\*innen fehlen Bewerber\*innen, die seit Jahren in den Gremien tätig sind und offensichtlich weder altersbedingt noch aus anderen Gründen ihren Mitgliedsstatus verloren haben. Auch diese wären zu streichen.

In der Gruppe der Studierenden liegt die Problematik bei der nach der Wahlordnung zwingend anzugebenden Wahloption in einer Fakultät. Diese fehlt im Wähler\*innenverzeichnis häufig. Für die Studierenden ist diese auch nicht durch z.B. die Vorlage der Studienbescheinigung nachzuweisen, da sie dort nicht mehr ausgewiesen wird. Vielmehr muss seit ca. einem Jahr eine gesonderte „Gremienbescheinigung“ aus dem Portal heruntergeladen werden. Das Portal steht aber ebenso wenig zur Verfügung wie die SAP-Systeme, aus denen die Studierendenverwaltung üblicherweise die Information ziehen würde. Die aktuelle Zuordnung ist also derzeit weder für die Betroffenen noch für die Studierendenverwaltung einsehbar.

Bei der – nicht abgesagten – Wahl zum Studierendenparlament ist ausschließlich der Nachweis der Studierendeneigenschaft zu führen, der ohne weiteren Zugriff auf die derzeit nicht zur Verfügung stehende Technik über z.B. die Vorlage der Immatrikulations- oder Studienbescheinigung zu führen ist. Andere Statusgruppen wählen das StuPa nicht.

Weiter trägt auch die Arbeitssituation im Wahlamt zu der Unmöglichkeit, die Wahlen wie geplant durchzuführen, bei. In der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands standen bisher keine funktionierenden Rechner zur Verfügung. Private Rechner oder externe Rechner konnten mangels LAN/WLAN-Zugangs nicht benutzt werden. Es gab keine Schnittstellen zu Druckern oder Kopierern. Die technische Ausstattung im Home-Office der Mitarbeiter\*in reichte nicht aus, um Wahlvorschläge oder Briefwahlanträge ordnungsgemäß in den benötigten Mengen bearbeiten zu können. Hier zeichnet sich zur Zeit eine Lösung ab, aber bisher war eine ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung von Wahlen nicht möglich.

Auch konnte die Einstellung von Wahlhelfer\*innen für das Versenden der Briefwahlunterlagen wegen des Angriffs auf die IT nicht weiter betrieben werden. Damit stünden diese nicht rechtzeitig (ab nächste Woche) zur Verfügung.

Die Not-Mail-Adresse für die Entgegennahme der Wahlvorschläge steht derzeit ebenfalls nicht allen Wahlberechtigten zur Verfügung. Es gibt nach wie vor keine Möglichkeit, alle Wahlberechtigten zeitnah per Mail zu erreichen und den Wahlberechtigten damit aktuelle Informationen die Wahlen betreffend zuzuleiten.

Das Problem der nicht aktuellen und unvollständigen, nicht überprüfbaren Wähler\*innenverzeichnisse wirkt auch bei der Prüfung der Briefwahlunterlagen fort.

Der Zugang zu aktuellen Studierendendaten und aktuellen Daten der TU-Beschäftigten muss über den gesamten Zeitraum von Abgabe der Wahlvorschläge bis Abschluss der Wahlen gewährleistet sein. Ohne diesen können Briefwahlunterlagen nicht ordnungsgemäß geprüft und versandt werden. Wähler\*innenverzeichnisse dürfen gemäß § 8 Abs. 4 WahlO erst am Tag vor der Wahl um 15:00 Uhr geschlossen werden. Bis dahin muss es möglich sein, Wahlberechtigte rechtssicher in die entsprechenden Wähler\*innenverzeichnisse nachzutragen bzw. zu streichen. Da weiterhin davon auszugehen ist, dass aufgrund des IT-Ausfalls auch in den kommenden Wochen keine aktuellen Wähler\*innenverzeichnisse zur Verfügung gestellt werden können, ist der beschlossene Wahltermin vom 13. bis 15. Juli 2021 auch von daher nicht zu halten.

Zuletzt ist die Geschäftsstelle des ZWV mit den fehlenden technischen Voraussetzungen nicht in der Lage, Wahlzeitungen für die Gremienwahlen zu fertigen und mit den Briefwahlunterlagen zu versenden. Die Wahlzeitungen sind Voraussetzung, um gem. § 2 Abs. 3 HWGVO den Wähler\*innen die Möglichkeit einzuräumen, auf Stimmzetteln die Namen von nicht aufgeführten Bewerber\*innen einzutragen.

Der IT-Notfallstab hat beschlossen, dass sich Fristen um die Dauer der Behinderung durch den Angriff auf die IT der TU verlängern. Durch Beschluss des Zentralen Wahlvorstandes vom 12.05.2021 wurden die Wahlen bereits in die letzte Vorlesungswoche verschoben. Eine weitere Verschiebung der Wahltermine in die vorlesungsfreie Zeit ist aber gem. § 6 WahlO auszuschließen.

Damit war die Wahl abzusagen. Die in der Sitzung diskutierten Erwägungen, die Wahl entgegen § 6 Wahlordnung doch in der vorlesungsfreien Zeit durchzuführen, fanden keine Mehrheit.

Nach § 18a Satz 3 WahlO war mit der Absage der Wahl ein neuer Wahltermin festzusetzen. Der nächste mögliche Wahltermin unter Einhaltung aller Fristen gem. § 6 WahlO (vgl. auch § 18 Satz 4 WahlO) ist der beschlossene Termin, also im Wintersemester in der 49. Kalenderwoche vom 07. bis 09.12.2021.